

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN VER-  
BAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

## **Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zum Konsultationspapier der EU-Kommission “Verantwortliche Kreditvergabe und Kreditaufnahme in der EU“**

**12.08.2009**

## **I. Allgemeiner Teil**

Der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) begrüßt die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen der von der EU-Kommission durchgeführten Konsultation zum Thema „Verantwortliche Kreditvergabe und Kreditaufnahme in der EU“ abzugeben.

Bevor wir auf die durch die EU-Kommission konkret gestellten Fragen eingehen, möchten wir die Gelegenheit nutzen, einige allgemeine Sachverhalte im Zusammenhang mit dem hier zur Diskussion stehenden Thema aufzuzeigen.

Die meisten der im Konsultationspapier erwähnten Fehlentwicklungen – gerade im Hypothekarkreditbereich – treffen auf Deutschland nicht zu. „Unverantwortliche Kreditvergaben“ („irresponsible lending“) mit Darlehensbeträgen von mehr als 100 % (teilweise bis 120 %) des Beleihungswertes ausgereicht an bonitätsschwache Kreditnehmer entsprechen in Deutschland – anders als beispielsweise in den USA – nicht der gelebten Bankenpraxis. Vielmehr wurden in Deutschland Kreditbeträge von über 100 % des Beleihungswertes, wenn überhaupt, nur an Kreditnehmer mit herausragender Bonität ausgereicht. Die Verbriefung sehr risikoreicher Hypothekarkredite (Subprime-Kredite) unter Nutzung der Produktvariante „originate-to-distribute“ wurde vor allem in den USA entwickelt und praktiziert. Es ist daher nicht überraschend, dass die aktuelle Krise ihren Ausgang in den USA genommen hat. Dort besteht unseres Erachtens auch ein akuter Handlungsbedarf bezüglich der Strukturen des Retail-Kreditmarktes, insbesondere hinsichtlich der Kreditvergabestandards. Vergleichbare Vorgehensweisen im Hinblick auf die Verlagerung risikoreicher Kredite entsprechen nicht der gelebten Praxis in Deutschland. Allerdings wurden aufgrund der globalisierten Finanzmärkte über die Distribution der verbrieften Kredite auch andere Länder, so auch Deutschland vor allem aufgrund des Erwerbs solcher Kreditverbriefungen durch Finanzmarktakteure, in Mitleidenschaft gezogen. Die Krise in der Europäischen Union ist aber vor allem eine Liquiditäts- und Vertrauenskrise und keine Krise, die sich aus den Strukturen der europäischen Kreditmärkte, insbesondere nicht der Retail-Kreditmärkte, ergibt. Es gibt daher keinen Anlass, in der EU Lösungen für Fehlentwicklungen in den USA zu implementieren.

Das Konsultationspapier vermittelt den Eindruck, dass es sich bei den Hypothekarkreditmärkten in der EU um unregulierte Märkte handelt. Dies ist mitnichten der Fall. Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten wendet die nationalen Verbraucherkreditvorschriften auch auf den Hypothekarkredit an, sei es vollständig, sei es nach entsprechenden Anpassungen.

In Deutschland treffen Kreditinstitute bereits heute Kreditentscheidungen nur auf der Grundlage einer umfassenden Analyse der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers. Die bankaufsichtlichen Vorschriften werden in diesem Zusammenhang im Konsultationspapier nicht ausreichend gewürdigt. Eine Kreditvergabe ohne Bonitätsanalyse würde in Deutschland gegen Bankaufsichtsrecht verstoßen (insb. MaRisk). Hierbei werden die Parameter geprüft, die auch von der Konsultation adressiert werden. Dies gilt unabhängig davon, wie der Kredit letztlich refinanziert wird, etwa durch spätere Verbriefung, Pfandbriefe oder Einlagen. Somit ergibt sich für bereits beaufsichtigte Finanzdienstleister in Deutschland auch aus diesem Grund kein akuter Handlungsbedarf im Hinblick auf Maßnahmen die „verantwortliche Kreditvergabe“ im Retailbereich betreffend. Lediglich im Bereich der „freien“ Kreditvermittlung könnten Maßnahmen ergriffen werden, die ein Level-Playing-Field mit den bereits beaufsichtigten Finanzdienstleistern sicherstellen würden.

Der Kreditbereich in Deutschland zeichnet sich bereits heute durch eine hohe Regeldichte (KWG, BGB, UWG, PAngV, MaRisk) aus, sodass zusätzliche regulatorische Vorgaben nur unter strenger Beachtung der Prinzipien der EU-Kommission zur „Besseren Rechtsetzung“ in Erwägung gezogen werden sollten. Darüber hinaus wird die Verbraucherkreditrichtlinie, die eine Reihe von Neuerungen für den Kreditbereich – in Deutschland auch für den Hypothekarkreditbereich – vorsieht, in Deutschland erst im Juni 2010 in geltendes Recht umgesetzt. Es erscheint uns nicht geeignet, die in diesem Zusammenhang gerade abgeschlossenen Diskussionen über die Thematik „verantwortliche Kreditvergabe“ wieder aufzunehmen, ohne die im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie zu erwartenden Ergebnisse in diesem Bereich umfassend ausgewertet zu haben.

## **II. Fragen der EU-Kommission**

### **Frage 1: Do you have evidence of misleading or unfair advertising or marketing practices with regard to mortgage and consumer credit?**

Uns sind keine Hinweise für irreführende oder unfaire Werbe- und Marketing-Praktiken im Kreditbereich in Deutschland bekannt. Irreführende geschäftliche Handlungen sind bereits nach den Regeln des allgemeinen Wettbewerbsrechts unzulässig. Erst kürzlich ist die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG (Unfair Commercial Practice Directive)) in nationales Recht umgesetzt worden. Danach wird ausdrücklich auch die Irreführung durch Unterlassen, also durch Verschweigen von Tatsachen, geregelt. Eine Irreführung kann unter anderem durch falsche Angaben oder Angaben, die zur Täuschung über we-

sentliche Merkmale der Dienstleistung – etwa über Vorteile und Risiken sowie ihrer Zwecktauglichkeit – führen, begründet sein.

Darüber hinaus regelt in Deutschland die Preisangabenverordnung<sup>1</sup> unter anderem, dass bei Krediten die Gesamtkosten in Form eines effektiven Jahreszinses anzugeben sind. Die Preisangabenverordnung schreibt vor, wie dieser effektive Jahreszins zu berechnen ist, so dass eine Vergleichbarkeit der Angaben verschiedener Anbieter gewährleistet ist und der Verbraucher über die Höhe seiner jährlichen Belastung in klarer und unmissverständlicher Weise informiert wird. Diese Vorschrift ist nicht auf Verbraucherkredite beschränkt und gilt somit auch für Hypothekarkredite („mortgage credit“).

Verbraucherverbände wie Wettbewerber achten auf die Einhaltung dieser Regeln. Mit dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) steht Verbraucherverbänden ein weiteres Instrumentarium zur Durchsetzung von Verbraucherschutzvorschriften zur Verfügung.

„Moral hazard“ in Verbindung mit z. B. anfänglich zins- oder/und tilgungsfrei gestellten Produkten hat es in Deutschland im Gegensatz zu den USA nicht gegeben. Insgesamt haben wir keine Anhaltspunkte für Fehlentwicklungen beim Marketing oder Vertrieb von Kreditprodukten. Kommissionsseitig veranlasste Erhebungen haben dies auch für das Hypothekarkreditgeschäft für Deutschland bestätigt.

## **Frage 2: What are your views on the development of risk guidelines?**

Signifikante Fortschritte auf dem Gebiet des Risikobewusstseins von Verbrauchern können unseres Erachtens nur über eine bessere Bildung der Verbraucher in Finanzfragen erreicht werden („financial education“). Die Initiativen der Europäischen Kommission in diesem Bereich werden ausdrücklich begrüßt.

Vorvertragliche Informationen können die Defizite im allgemeinen Finanzwissen nicht ausgleichen, da dies sonst eine Überfrachtung dieser Informationen zur Folge hätte. Hier ist in erster Linie der Staat gefordert, der seine Anstrengungen in diesem Bereich bereits durch die Vermittlung entsprechenden Finanzwissens in den Schulen intensivieren muss. Aber auch die Finanzdienstleister unterstützen mit einer Vielzahl von Instrumenten die Kenntnisse der Verbraucher in Finanzfragen.

---

<sup>1</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (Bundesgesetzblatt I 2002, S. 4195), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2004 (Bundesgesetzblatt I 2004, S. 1414).

Im Übrigen gehören neben allgemeinen Informationen auch Risikohinweise bezüglich des vom Verbraucher gewünschten Kreditproduktes bereits heute zur gängigen Praxis der Kreditberatung, soweit sie erforderlich sind. Selbstverständlich wird der Kunde immer auch auf Nachfrage über die spezifischen Risiken seines Kreditengagements informiert. Allgemeine Informationen über die Kreditprodukte einschließlich besonderer Risiken werden im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in Deutschland sowohl für Verbraucherkredite als auch für Hypothekarkredite verpflichtend eingeführt. Darüber hinaus gibt es solche allgemeinen Informationen bereits heute im Rahmen der Anwendung des Verhaltenskodex für Hypothekarkredite, die durch das ESIS ergänzt werden.

**Frage 3: In your view, are there certain (categories of) credit products that are inherently unsuitable for sale to retail borrowers? Would you welcome a set of standardized or certified credit products to be offered to consumers?**

Das Massenkreditgeschäft – also beispielsweise das Verbraucherkreditgeschäft oder die Immobilienfinanzierung (60% Beleihungswert; Annuitätendarlehen mit 1%iger Tilgung plus ersparter Zinsen) – ist bereits ein standardisiertes Kreditgeschäft. Soweit der Verbraucher diese Produkte wählt, erhält er bei einer Vielzahl von Anbietern vergleichbar konzipierte Kreditprodukte, die sich lediglich bezüglich der Konditionen bzw. Zinsmodalitäten, jedoch nicht in der weiteren Produktausgestaltung unterscheiden.

Gerade der deutsche Hypothekarkreditmarkt zeichnet sich durch weitgehend standardisierte, langfristig angelegte Festzinskredite aus. Die Festzinsabschnitte gewährleisten Planbarkeit der finanziellen Belastung und tragen somit zur wirtschaftlichen Sicherheit der Kreditnehmer bei. Dies hat sich gerade in der jetzigen Finanz- und Wirtschaftskrise als besonders Verbraucherschützend bewährt. Anhaltspunkte für ungeeignete Produkte im Bereich der Immobilienfinanzierung liegen uns für Deutschland nicht vor.

Eine Zertifizierung von Produkten wird unvermeidlich zur Einschränkung der Produktinnovation führen. Die Nachfrage für nichtzertifizierte Produkte könnte aufgrund deren Stigmatisierung (eben fehlendes Zertifikat) signifikant zurückgehen, was ihre Verdrängung vom Markt zur Folge haben könnte. Dies könnte die Produktauswahl für die Verbraucher einschränken. Nicht alle vom standardisierten Massengeschäft abweichende Kreditprodukte sind per se für den Verbraucher „bedenklich“. Darüber hinaus müssen zertifizierte Produkte auch nicht per se besser sein als nichtzertifizierte Produkte. Eine Zertifizierung könnte sogar zu einer Fehlinterpretation seitens der Verbraucher führen. So nimmt beispielsweise im An-

lagebereich bei so genannten „Riester-Produkten“ die zuständige Zertifizierungsbehörde eine Einschränkung der Zertifikataussage vor und weist explizit darauf hin, dass das Zertifikat keine Aussage über die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Produktes trifft.

Ferner führt eine Standardisierung und ggf. Zertifizierung zu einer Ausweitung des Bürokratieaufwandes und erhöht die Kosten für diese Produkte, die letztlich durch die Verbraucher zu tragen sind. Bislang sind unseres Wissens nationale Erfahrungen mit zertifizierten Kreditprodukten negativ verlaufen. So musste ein in Großbritannien eingeführter zertifizierter Hypothekarkredit mangels Interesse wieder vom Markt genommen werden.

**Frage 4: Do you consider that mortgage lenders and credit intermediaries should always perform creditworthiness and/or suitability assessments before granting consumer and mortgage loans? For mortgage credits, what are your views on the criteria to be used in assessing suitability such as loan-to-income ratios or loan-to-value ratios?**

Bereits heute wird bei Kreditinstituten in Deutschland die Kreditentscheidung nur auf der Grundlage einer umfassenden Analyse der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers getroffen. Mit einer solchen Risikobewertung werden zum einen aufsichtsrechtliche Vorgaben insbesondere durch die zweite Säule von Basel II/CRD erfüllt. Zum anderen liegt eine solche Prüfung auch im Eigeninteresse der Institute. Dabei sind die Kreditinstitute auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Kreditnehmers angewiesen. In diesem Zusammenhang wäre eine Verpflichtung des Kreditnehmers vollständige und richtige Angaben zu machen zwar wünschenswert, ließe sich aber in der Praxis wohl kaum durchsetzen, da die Angaben nur schwer überprüfbar sind (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 7).

Die Schaffung einer institutionalisierten „Überprüfung der Produkteignung“ lehnen wir ab, da ein solcher „Prozess“ erhebliche „Mängel“ aufweist. Es ist zwar nachvollziehbar und richtig, dass der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Kreditvertrages zutreffend über das Produkt informiert werden muss. Die Entscheidung, ob er einen Kreditvertrag abschließen will, und wenn ja, mit welchem Inhalt, fällt demgegenüber in den Verantwortungsbereich des Verbrauchers. Die Information durch das Kreditinstitut dient gerade dazu, ihm insoweit informierte und eigenverantwortliche Entscheidungen zu diesen Fragen zu ermöglichen.

Die Entscheidung über die Sinnhaftigkeit der Kreditaufnahme, die Zweckmäßigkeit der gewählten Kreditart und das Verwendungsrisiko kann das Kreditinstitut dem Verbraucher schon deshalb nicht abnehmen, da es rein faktisch überhaupt nicht in der Lage wäre, ab-

schließlich zu bewerten, ob die Aufnahme eines Kredits in der konkreten persönlichen Situation des Verbrauchers im Ergebnis tatsächlich zweckmäßig ist und welche Gestaltungsform den Interessen des Kunden gegebenenfalls am besten entspricht.

Auch auf Seiten der Kreditwirtschaft herrscht Verständnis dafür, dass die EU-Kommission eine ausreichende Information des Verbrauchers im Zusammenhang mit der Kreditvergabe europaweit sicherstellen will. Dieser Ansatz kann allerdings nicht so weit gehen, dem Kreditinstitut die Verpflichtung aufzuerlegen, den Verbraucher vor sich selbst zu schützen und ihm das Risiko, dass sich die mit dem Kredit getätigten Investitionen im Nachhinein als nicht erfolgreich darstellen, abzunehmen.

Ferner kann eine Überprüfung der Produkteignung jeweils nur für den Augenblick durchgeführt werden und nur auf der Grundlage der vom Verbraucher übermittelten Informationen über seine augenblickliche persönliche und finanzielle Lage. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Verbrauchers im Zeitablauf, kann ein vorher als geeignet festgestelltes Produkt auf einmal als nicht mehr geeignet erscheinen. Es sollte in jedem Fall vermieden werden, insbesondere für die Folgezeit der Kreditaufnahme, gegebenenfalls aus der Produktauswahl abgeleitete Haftungstatbestände zu Lasten der Kreditinstitute zu schaffen. Letztlich trifft die Produktauswahl der „mündige Verbraucher“ unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse selbst. Insbesondere die Bewertung der Vorteile und ggf. Nachteile eines Kreditproduktes muss – in gleicher Weise, wie beim Erwerb anderer Wirtschaftsprodukte – dem Verbraucher überlassen bleiben, wobei selbstverständlich die Institute schon heute mit unterstützenden Beratungsleistungen zur Verfügung stehen.

Kennziffern wie „loan-to-value“ oder „loan-to-income“ sind in Deutschland fester Bestandteil des Kreditentscheidungsprozesses. Kreditinstitute müssen im Rahmen ihrer Risikopolitik die Freiheit haben, mit diesen Kennziffern flexibel umzugehen und deren Grenzen eigenständig zu bestimmen. Mit der Festschreibung dieser Kennziffern auf eine bestimmte Höhe wäre ein Eingriff in die Geschäftsstrategie und das Risikomanagement des Kreditgebers verbunden. Daher lehnen wir aufsichtliche Vorgaben zum Beleihungsauslauf oder Schuldendeckungsgrad für das Kreditgeschäft und insbesondere für Hypothekarkredite ab.

Der Verweis der EU-Kommission im Konsultationsdokument vom 15. Juni 2009, dass ein Kreditgeber riskante Kredite (also ohne ausreichende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers) ausreichen kann, weil der Kredit durch die als Sicherheit zur Verfügung stehende Immobilie ausreichend besichert ist oder der Kreditgeber das Kreditrisiko durch „residen-

tial mortgage backed securities“ (RMBS) oder einen Kreditportfolioverkauf wegtransferieren kann (s. S. 7 f.), entspricht unseres Erachtens nicht der gelebten Praxis in Deutschland.

Deutsche Kreditinstitute halten Kredite üblicherweise bis zur Endfälligkeit auf ihrer Bilanz, Kreditverbriefungen spielen im Verhältnis zum ausstehenden Gesamtvolumen nur eine untergeordnete Rolle. So betrug das Kreditvolumen an Unternehmen und Privathaushalte in Deutschland im März 2009 2,3 Bio. Euro (Quelle: Dt. Bundesbank), während das ausstehende Verbriefungsvolumen per Ende 2008 in Deutschland lediglich 87,3 Mrd. Euro betrug (Quelle: European Securitization Forum, Data Report Q1 2009). Daher vergeben Kreditinstitute grundsätzlich nur dann Kredite, wenn sie davon ausgehen können, dass diese innerhalb der Vertragslaufzeit ordnungsgemäß zurückgezahlt werden. In der Regel sind die Kreditinstitute an langfristigen Kundenbeziehungen interessiert. Diese Praxis in Deutschland spiegelt sich in den niedrigen Ausfallquoten für wohnwirtschaftliche Realkredite auch in Krisenzeiten wider.

Eine Verwertung der Immobilie ist für die Kreditinstitute zeitaufwendig, kostenintensiv und mit der Unsicherheit verbunden, dass der durch die Verwertung erzielte Verkaufserlös für die Rückzahlung des Kredites nicht ausreicht. Durch das Risikobegrenzungs-gesetz wurden zudem die Verwertungsvoraussetzungen zugunsten des Verbrauchers nochmals präzisiert. Darüber hinaus ist eine vollständige Übertragung von Kreditrisiken im Rahmen von RMBS künftig aufgrund der vorgesehenen Änderung der gesetzlichen Anforderungen an solche Verbriefungstransaktionen nicht mehr möglich, da Kreditinstitute künftig einen Selbstbehalt von 5 % der Summe der verbrieften Kredite tragen müssen. Somit entfällt ein wesentlicher Treiber für die Ausreichung riskanter Kredite bzw. für eine Kreditvergabe ohne Bonitätsprüfung des Schuldners.

**Frage 5: How should the lender or credit intermediary demonstrate or document the adequacy of the creditworthiness and suitability assessment?**

Eine europaweite, gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der vom Kunden einzuholenden Informationen entsprechend der MiFID lehnen wir ab, da dadurch für die Kreditinstitute ein erheblicher Mehraufwand geschaffen wird, dessen Kosten letztlich durch die Verbraucher zu tragen sind. Darüber hinaus erachten wir eine solche Vorgabe als für den Kreditbereich nicht sachgerecht. Der nach der MiFID erforderliche „suitability“-Test ist auf Geschäfte in Finanzinstrumente zugeschnitten und passt nicht für Kredite. Dies zeigen auch die abweichenden Regelungen in der Verbraucherkreditrichtlinie (CCD), die zeitlich nach der MiFID erlassen wurden. Danach ist es Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der CCD freigestellt, „... un-

ter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Kreditmarkts (des jeweiligen Mitgliedstaates) geeignete Maßnahmen zur Förderung verantwortungsvoller Verfahren in allen Phasen der Kreditvergabe (zu) ergreifen. (...) Die Behörden der Mitgliedstaaten könnten den Kreditgebern geeignete Anweisungen erteilen und Leitlinien vorgeben. ...“ (vgl. CCD 2008/48/EG, Erwägungsgrund 26). Entsprechendes sollte auch für den Hypothekarkreditbereich gelten.

Nur so lassen sich die Besonderheiten des Marktes des jeweiligen Mitgliedstaates berücksichtigen. Aufgrund der zu Frage 4 gemachten Ausführungen hinsichtlich der Kreditwürdigkeitsprüfung seitens der Kreditinstitute in Deutschland sind zusätzliche Anforderungen unseres Erachtens nicht erforderlich.

Darüber hinaus erstellen die Kreditinstitute in der Regel interne Aufzeichnungen über die einer Kreditvergabe zugrunde gelegten Informationen, um bei möglichen Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien die Kreditvergabe nachvollziehen zu können.

**Frage 6: Do you think that these advice standards would be appropriate in an EU context? Are there others that should be considered? What would be the most appropriate means to introduce and enforce the application of advice standards? (Please explain)**

Während es sich bei Information um das Zurverfügungstellen von objektiven Informationen über die Finanzierung und das Produkt handelt, geht es bei der Beratung um die Empfehlung desjenigen Produktes, das den Bedürfnissen des Kunden und seiner wirtschaftlichen Situation am besten entspricht. Kundenberatung ist eine besondere Dienstleistung, für die grundsätzlich auch gesonderte Gebühren berechnet werden müssen.

Grundsatz der Vertragsgestaltung in Deutschland ist das Prinzip von „Treu und Glauben“, niedergelegt in § 242 BGB. Dies ist das Korrelat zum angelsächsischen Begriff „honestly, fairly and professionally“.

Im Bereich der Immobilienfinanzierung bzw. des Hypothekarkredits gelten die üblichen Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten der Kreditwirtschaft im Kundenverkehr. Diese erachten wir für ausreichend, potentiellen Darlehensnehmern eine fundierte Entscheidung zur Finanzierung ihrer Immobilieninvestition zu ermöglichen. Aufklärungsstandards müssen sich darauf beschränken, die Vor- und Nachteile der angebotenen Produkte zu erläutern. Entsprechende Hinweise finden sich z. B. in den Informationsbroschüren der kreditwirtschaftlichen Verbände, die dem Kreditnehmer vor Aufnahme eines Hypothekarkredits ausgehändigt wer-

den. Das Leitbild des europäischen und des deutschen Rechts ist der „mündige Verbraucher“, der nach entsprechender Information eigenverantwortlich und selbstbestimmt einen Vertrag abschließt. Letztendlich kann nur der Kunde selbst feststellen, ob ein Produkt seinen Bedürfnissen entspricht.

Die Übertragung von gesetzlich fixierten Standards für Beratungsleistungen aus anderen Bereichen auf den Hypothekarkredit – etwa aus dem Wertpapiergeschäft – halten wir für nicht geeignet. So muss eine Beratung auf den jeweiligen Kreditnehmer zugeschnitten sein und seine individuelle Lebenssituation, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse und sein soziales Umfeld berücksichtigen. Zudem stellt gerade die Qualität der Beratung ein im Wettbewerb differenzierendes Merkmal dar.

Schließlich halten wir eine Ausweitung der Verpflichtungen des Kreditgebers aber auch unter Haftungsgesichtspunkten für äußerst bedenklich. Denn mit einer umfassenden Beratungspflicht steigt das Risiko, dass Kunden, die den Kredit nicht zurückzahlen können, zunächst einmal Einwände gegen einen Rückzahlungsanspruch bzw. Schadensersatzklage erheben, mit der Begründung, sie seien hinsichtlich des Gesamtkreditbetrages oder des Kredittyps nicht richtig beraten worden.

Insgesamt würde die Begründung einer Beratungsverantwortung für Banken zu Restriktionen bei der Kreditvergabe führen und damit den Zugang bestimmter Verbrauchergruppen zu Krediten erschweren.

**Frage 7: Apart from a focus on financial education, are there any measures that could be taken to encourage responsible borrowing?**

Die grundsätzlichen Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, sind jene: Wie kann der Verbraucher zu einem solchen Verhalten („responsible borrowing“), insbesondere der Zurverfügungstellung geeigneter, korrekter und umfassender Informationen für den Kreditgeber, verpflichtet werden? Was wären, wenn überhaupt, geeignete Sanktionsmechanismen bei einem Fehlverhalten?

Erforderlich wäre in diesem Zusammenhang bei einer möglicherweise vorgesehenen Regelung neben den Pflichten der Kreditinstitute auch die Auskunftspflichten des Verbrauchers zu präzisieren. So sollten sich die Auskunftspflichten des Verbrauchers insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

- seine genaue Anschrift, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, den Familien- und Güterstand, sowie
- detaillierte Angaben zu Art und Dauer der Berufstätigkeit einschließlich der Bezeichnung des Arbeitgebers und der Branche,
- eine detaillierte Aufstellung seines Vermögens, die sich insbesondere auf Art, Höhe und Rechtsgrund seiner Einnahmen (z. B. Einkommen aus selbständiger oder angestellter Tätigkeit, Mieteinnahmen, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie sonstige regelmäßige Einnahmen wie z. B. Kindergeld etc.) zu beziehen hat,
- Angaben zu den in seinem Haushalt lebenden Erwachsenen, unterhaltsberechtigten Personen sowie unterhaltsberechtigten Kindern,
- eine detaillierte Aufstellung seiner Verbindlichkeiten, die sich insbesondere auf Art, Höhe und Rechtsgrund seiner Verbindlichkeiten (z. B. Kfz-Kosten, Versicherungen, Unterhaltsleistungen, Lebenshaltungskosten, Mietzahlungen bzw. Leistungen zum Unterhalt der eigenen Immobilie, Sozialversicherungsleistungen, Sparverträge, Belastungen aus anderweitigen Kreditverbindlichkeiten und Leasingraten) zu beziehen hat.

Darüber hinaus haben die Kreditinstitute aber – unabhängig davon, wie genau und exakt sie die Fragen an den Verbraucher formulieren – regelmäßig keine Möglichkeit, alle Eventualitäten zu erfassen, die die Fähigkeit des Verbrauchers zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigen könnten. Damit die Kreditentscheidung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einkünfte und Belastungen des Verbrauchers getroffen werden kann, muss dem Verbraucher daher eine eigenständige Mitwirkungs- bzw. Offenlegungspflicht insbesondere in Bezug auf etwaige Belastungen auferlegt werden.

Bei der Informationsbeschaffung seitens der Verbraucher sollte darauf geachtet werden, dass keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden, beispielsweise sollten keine zusätzlichen Negativmerkmale in das Kreditregister aufgenommen werden, nur weil der Verbraucher seine Kreditanfrage zwecks Konditionenvergleich an verschiedene Kreditgeber gleichzeitig richtet.

**Frage 8: Do you consider that the scope of the definition of Credit Intermediary as set out in the Consumer Credit Directive (CCD) could also be applied to the mediation of credit not covered by that directive? Would it be appropriate to differentiate between full-time credit intermediaries and persons who offer credit intermediation on an incidental basis? (Please explain why / why not)**

Wir erachten eine europaweite Definition des Kreditvermittlers entsprechend der CCD als sinnvoll.

Eine Differenzierung zwischen Vollzeit-Kreditvermittlern und Gelegenheits-Kreditvermittlern erachten wir als nicht notwendig. Entsprechende Sorgfaltspflichten müssen für beide Varianten gleichermaßen gelten. Gegebenenfalls könnten Erleichterungen für Kreditvermittler sachgerecht sein, wenn diese über ausreichendes Bankwissen bzw. eine Banklizenz verfügen.

**Frage 9: Do you think policymakers should make distinctions between credit intermediaries in terms of the products they sell (mortgage, consumer credit, ‘point of sale’ credit)? Should credit intermediaries be treated differently in terms of the status of their relationship with lenders (tied vs. untied intermediaries)? (Please explain your answer)**

Aus unserer Sicht ist eine Unterscheidung nach Produkten nicht erforderlich. Die Vermittler sollten den gleichen hohen Anforderungen unterliegen wie der eigentliche Kreditgeber, nur so ist eine qualifizierte Beratung der Verbraucher möglich.

Kreditvermittler, für die bereits deren Geschäftsherr – also Kreditinstitute, Versicherungen, Bausparkassen usw. – haftet (gebundene Vermittler und Einfirmenvertreter), sollten anders behandelt werden, als (freie) Kreditvermittler, hinter denen keine haftenden Finanzdienstleistungsunternehmen stehen, die bei einem möglichen Schadensfall das Haftungsrisiko übernehmen würden.

**Frage 10: Could you give examples of cases of misconduct, mis-selling or any other instances of consumer detriment linked to credit intermediaries in your country?**

Es sind uns keine Beispiele bekannt.

**Frage 11: Does the regulatory patchwork for credit intermediaries present a problem, in your view?**

Nein, etwaige unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten haben sich bei der Einbindung von Kreditvermittlern im EU-Ausland bislang nicht als nachteilig erwiesen. Für Deutschland benötigen sowohl Versicherungs- als auch Kreditvermittler eine staatliche Gewerbeerlaubnis, welche die persönliche Zuverlässigkeit und finanzielle Stabilität der jeweiligen Person voraussetzt. Dieses System hat sich bewährt und zu einem hohen Qualitätsstandard beigetragen (siehe hierzu auch die Antworten zu den Fragen 13 und 14).

Als problematisch erweisen sich allerdings häufige Änderungen in verschiedenen Rechtsbereichen, die die Kreditvermittler betreffen (z. B. Verbraucherkreditrichtlinie oder steuerrechtliche Regelungen).

**Frage 12: What would be the most appropriate way to address potential conflicts of interest, particularly with regard to fee / bonus / commission structures? Should any measures in this regard apply to bank client-facing staff as well as intermediaries?**

Der Verbraucher wird bei Krediten mittels objektiver Pflichtangaben, wie dem „effektiven Jahreszins“, über alle Kosten des Produkts, welche vom Verbraucher zu bezahlen sind, informiert. Eine zusätzliche Aufklärung über die Höhe der Entlohnung des Kreditvermittlers ist nicht zielführend. Die Höhe der Entlohnung des Vermittlers hat im Kreditbereich keinen Einfluss auf die Entscheidung des Verbrauchers, der hier aufgrund des effektiven Jahreszinses die Kosten der verschiedenen Konkurrenzprodukte objektiv vergleichen kann. Im Gegensatz dazu ist bei (risikoreichen) Anlageprodukten ein objektiver Vergleich schwer möglich, weshalb der Entlohnung des Vermittlers hinsichtlich der Beurteilung eines potentiellen Interessenkonflikts eine gewisse Bedeutung zukommt.

**Frage 13: What are your views on the registration and supervision of credit intermediaries?**

Eigentlich sollte auch in diesem Bereich die Grundsatzregel “same business, same risks, same rules“ gelten. Zumindest freie Kreditvermittler sollten einer entsprechenden Registrierungspflicht und den gleichen Anforderungen im Vertriebsbereich wie Kreditinstitute unterstellt werden. Bei gebundenen Kreditvermittlern und Einfirmenvertretern (Handelsvertreter) gibt es eine solche Registrierung und Aufsicht bereits über das Unternehmen, für das die Kreditvermittler tätig sind.

**Frage 14: What are your views on prudential and professional requirements for credit intermediaries (such as minimum capital, professional indemnity insurance, educational or professional qualification)?**

Die in Rede stehenden Anforderungen und Pflichten für Kreditvermittler unterscheiden sich kaum von den Pflichten im Rahmen der Beratung durch den Kreditgeber. Gesonderte Regelungen für die Vermittlung von Krediten sind somit nicht erforderlich. Über die Vergabe von Kompetenzregelungen, das Erstellen und den Abgleich von Anforderungsprofilen sowie regelmäßige systematische Qualifikationen stellen sowohl die Banken, als auch deren Kooperationspartner sicher, dass die Voraussetzungen für eine kompetente Kreditvermittlung er-

füllt werden. Auch Haftungsprobleme ergeben sich bei der Beratung durch Bankmitarbeiter nicht.

Im Bereich der freien Kreditvermittlung sollten derartige Standards auch sichergestellt werden. Erwägenswert wäre hier insbesondere eine Berufshaftpflichtversicherung, soweit der freie Kreditvermittler nicht über ein Unternehmen, für das er tätig ist, versichert ist.

**Frage 15: How do you think the activities of credit intermediaries could be brought within existing complaints and out-of-court redress mechanisms?**

Wir begrüßen Bestrebungen zur Einrichtung einer außergerichtlichen Instanz zur Lösung von Beschwerden, die für den Verbraucher kostengünstig ist.

Bei von Kreditinstituten oder deren Tochterunternehmen beschäftigten oder vertraglich verbundenen (gebundenen) Vermittlern werden auftretende Beschwerden bereits durch die für die entsprechenden Kreditinstitute bzw. deren Tochterunternehmen zuständigen Streitschlichtungsstellen bearbeitet.

Freie Kreditvermittler sollten verpflichtet werden, entsprechende Streitschlichtungsmechanismen zu installieren (ggf. getragen durch ihre Verbändevertretungen).